



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (FGBL I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90), (FGBL I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

- Gemeindegrenze.
 - Bauflächen**, § 5 (2) 1 BauZB
 - Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauZVO
 - Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauZVO
 - Baugebiete, § 5 (2) 1 BauZB
 - Sonstiges Sondergebiet**, § 11 BauZVO
 - (SO = Verkehrs-; SO₁ = Spielplatz; SO₂ = Clubhaus; § 11 BauZVO)
 - Gemeindefeuerwehreinrichtungen, § 5 (2) 2 BauZB
 - Zweckbestimmung:
 - ☐ Öffentliche Verwaltung.
 - ☐ Kirche.
 - ☐ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
 - ☐ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
 - ☐ Feuerwehr.
-
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege**, § 5 (2) 3 BauZB
 - B = Überörtliche Straßen.
 - B = Bundesstraße
 - K = Kreisstraße
 - Örtliche Straßen, G.K. = Gemeindestraße I. Klasse**
 - ☐ Öffentliche Parkplätze.
 - Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**, § 5 (2) 4 BauZB
 - Zweckbestimmung:
 - Abwasser (Kanalisation), Wasser (Wasserwerk, Brunnen, etc.)
 - Elektrizität (Trafostation)
 - Hauptversorgungsleitungen, § 5 (2) 4 BauZB
 - oberirdisch, (vorh. 11 KV-Freileitungen)
 - Grünflächen**, § 5 (2) 5 BauZB
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Golfplatz
 - Kinderspielplatz
 - Wasserflächen**, § 5 (2) 7 BauZB
 - Seen und Teiche.
 - Flüsse, Bäche, Vorfuter.
 - Fläche für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9 BauZB
 - Fläche für Wald, § 5 (2) 9 BauZB
 - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), § 5 (2) 10 BauZB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (1) BauZVO
-
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**, § 5 (4) BauZB
 - Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (4) BauZB
 - Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet Nr. 3, Verordnung vom 1. 4. 1940, Reg. Anst. S. 64; Landschaftsschutzgebiet Nr. 5, Verordnung vom 22. 11. 1940, Reg. Anst. S. 9 im Bereich der Landgemeinde Wensin
 - 50m Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung § 40 (1) PflegeG
 - Grenze der Ortsdurchfahrt mit Anbauverbotszone (15m), § 29 (1) 1 Straßen und Wegegesetz Schl. Holst.
 - Archäologisches Denkmal mit Nr. des Denkmalsbuches, § 5 (5) und § 6 (5) BauZB
 - Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme, § 5 (7) BauZB
 - Archäologisches Interessengebiet, § 17 BauZB
 - Sonstiges archäologisches Denkmal, § 17 BauZB
 - unter Denkmalschutz stehende Gebäude, § 5 (5) und § 6 (5) BauZB
 - einfache Kulturdenkmale, § 11 (2) BauZB
 - Umgebungsbereich, § 11 (1) BauZB

M. 1:10000

beglaubigt:



GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLAß
 IV. BILDERGEMEINSCHAFT
 VOM 19. 11. 1993
 KIEL DEN 19. 11. 1993
 Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein
 im Auftrage

GEMEINDE
WENSIN
 KREIS SEGEBERG
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verfahrensmerkmale

1. Aufschluß aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06. 11. 1992.

Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 15. 12. 1992 bis zum 30. 12. 1992 erfolgt.

2. Die Vorarbeiten Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZB ist am 01. 12. 1992 durchgeführt worden.

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 01. 12. 1992.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24. 12. 1992 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 11. 01. 1993 schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 16. 03. 1993 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, mit Erörterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, sowie der Erörterungsbericht haben in der Zeit vom 05. 04. 1993 bis zum 05. 06. 1993 während der Dienststunden / freigelegten Zeiten öffentliche Auslegung stattgefunden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 11. 01. 1993 schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen vom 12. 06. 1993 durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 11. 01. 1993 schriftlich beantwortet.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 15. 06. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist angelegt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, ist am 13. 05. 1993 beschlossen worden.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WENSIN DEN 30. Juni 1993

[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTANDER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, wurde am 07. 10. 1993 durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 07. 10. 1993 bis zum 19. 10. 1993 erfolgt.

GEMEINDE WENSIN DEN 07. Jan. 1994

[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTANDER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 06. 12. 1993 beschlossen.

GEMEINDE WENSIN DEN 10. Jan. 1994

[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTANDER